EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

GER - 2018/1

Beschwerdeformular

Achtung: Wenn Ihre Beschwerde unvollständig ist, wird sie nicht angenommen (siehe Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Beachten Sie bitte insbesondere Artikel 47 Absatz 2 (a), der vorsieht, dass eine kurz gehaltene Darlegung des Sachverhalts, der geltend gemachten Verletzungen und der Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen in den dafür vorgesehenen Abschnitten des Beschwerdeformulars selbst angegeben werden MUSS. Das ausgefüllte Beschwerdeformular muss den Gerichtshof in die Lage versetzen, die Art und den Umfang der Beschwerde ohne Rückgriff auf andere Dokumente zu bestimmen.

Zu diesem Beschwerdeformular

Dieses Beschwerdeformular ist ein rechtliches Dokument, das Auswirkungen auf Ihre Rechte und Pflichten hat. Bitte folgen Sie der Anleitung im „Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars". Füllen Sie alle Felder aus, die sich auf Ihren Fall beziehen, und legen Sie sämtliche relevanten Unterlagen in Kopie vor.

Strichcode-Aufkleber

Falls Sie bereits Strichcode-Aufkleber vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhalten haben, kleben Sie bitte einen davon in dieses Feld.

Betreff Nr.

Wenn Ihnen zu dieser Beschwerde bereits eine Nummer vom Gerichtshof mitgeteilt wurde, geben Sie diese bitte hier an.

A. Der Beschwerdeführer

A.1. Einzelperson

Dieser Teil richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Wenn der Beschwerdeführer eine Organisation ist, füllen Sie nur Abschnitt A.2 aus.

1. Familienname
Dr. Kutza

2. Vorname(n)
Ralph Bernhard

3. Geburtsdatum
[redacted] 1 9 6 6 z. B. 31/12/1960
T T M M J J J J

4. Geburtsort
München

5. Staatsangehörigkeit
Bundesrepublik Deutschland

6. Anschrift
c/o [redacted]
Linkstr. 82
D - 80933 München

7. Telefon (mit internationaler Vorwahl)
0049 [redacted]

8. E-Mail (falls vorhanden)
[redacted]

9. Geschlecht ◉ männlich ○ weiblich

A.2. Organisation

Dieser Teil ist nur dann auszufüllen, wenn der Beschwerdeführer eine Firma, Nichtregierungsorganisation, Vereinigung oder sonstige juristische Person ist. In diesem Fall füllen Sie auch Abschnitt D.1 aus.

10. Bezeichnung

11. Identifikationsnummer (falls vorhanden)

12. Tag der Registrierung oder Eintragung (falls vorhanden)
z. B. 27/09/2012
T T M M J J J J

13. Zweck/Aktivität

14. Eingetragene Anschrift

15. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

16. E-Mail

B. Staat(en) gegen den/die sich die Beschwerde richtet

17. Kreuzen Sie den/die Namen des Staates/der Staaten an, gegen den/die sich die Beschwerde richtet.

- [ ] ALB - Albanien
- [ ] AND - Andorra
- [ ] ARM - Armenien
- [ ] AUT - Österreich
- [ ] AZE - Aserbaidschan
- [ ] BEL - Belgien
- [ ] BGR - Bulgarien
- [ ] BIH - Bosnien und Herzegovina
- [ ] CHE - Schweiz
- [ ] CYP - Zypern
- [ ] CZE - Tschechische Republik
- [x] DEU - Deutschland
- [ ] DNK - Dänemark
- [ ] ESP - Spanien
- [ ] EST - Estland
- [ ] FIN - Finnland
- [ ] FRA - Frankreich
- [ ] GBR - Vereinigtes Königreich
- [ ] GEO - Georgien
- [ ] GRC - Griechenland
- [ ] HRV - Kroatien
- [ ] HUN - Ungarn
- [ ] IRL - Irland
- [ ] ISL - Island
- [ ] ITA - Italien
- [ ] LIE - Liechtenstein
- [ ] LTU - Litauen
- [ ] LUX - Luxemburg
- [ ] LVA - Lettland
- [ ] MCO - Monaco
- [ ] MDA - Republik Moldau
- [ ] MKD - Nordmazedonien
- [ ] MLT - Malta
- [ ] MNE - Montenegro
- [ ] NLD - Niederlande
- [ ] NOR - Norwegen
- [ ] POL - Poland
- [ ] PRT - Portugal
- [ ] ROU - Rumänien
- [ ] RUS - Russische Föderation
- [ ] SMR - San Marino
- [ ] SRB - Serbien
- [ ] SVK - Slovakische Republik
- [ ] SVN - Slovenien
- [ ] SWE - Schweden
- [ ] TUR - Türkei
- [ ] UKR - Ukraine

C. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers (Einzelperson)

Als Einzelperson müssen Sie sich im jetzigen Verfahrensstadium nicht vertreten lassen. Wenn Sie sich nicht vertreten lassen, gehen Sie zu Abschnitt E.

Wird die Beschwerde für eine Einzelperson von einem nichtanwaltlichen Vertreter erhoben (z. B. Verwandter, Freund oder Betreuer), muss der Vertreter Abschnitt C.1 ausfüllen; wird die Beschwerde von einem Rechtsanwalt erhoben, muss dieser Abschnitt C.2 ausfüllen. In beiden Fällen ist Abschnitt C.3 auszufüllen.

C.1. Nicht-rechtsanwaltlicher Vertreter

18. Eigenschaft/Beziehung/Funktion

19. Familienname

20. Vorname(n)

21. Staatsangehörigkeit

22. Anschrift

23. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

24. Fax

25. E-Mail

C.2. Rechtsanwalt

26. Familienname

27. Vorname(n)

28. Staatsangehörigkeit

29. Anschrift

30. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

31. Fax

32. E-Mail

C.3. Vollmacht

Der Beschwerdeführer muss seinen Vertreter durch seine Unterschrift im ersten der beiden nachfolgenden Felder ermächtigen, in seinem Namen zu handeln; der Bevollmächtigte muss mit seiner Unterschrift im zweiten Feld bestätigen, dass er die Vertretung übernimmt.

Hiermit bevollmächtige ich die oben genannte Person, mich in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

33. Unterschrift des Beschwerdeführers

34. Datum

T T M M J J J J

z. B. 27/09/2015

Hiermit stimme ich zu, den Beschwerdeführer in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

35. Unterschrift des Bevollmächtigten

36. Datum

T T M M J J J J

z. B. 27/09/2015

Elektronischer Schriftwechsel eComms zwischen Bevollmächtigtem und Gerichtshof

37. E-Mail für den eComms-Kontakt (wenn der Bevollmächtigte bereits eComms nutzt, geben Sie die bereits existierende E-Mail-Adresse für eComms an)

Mit Ihrer Unterschrift in diesem Feld stimmen Sie der Nutzung des eComms-Systems zu.

D. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers (Organisation)

Eine Organisation, die als Beschwerdeführer auftritt, muss vor dem Gerichtshof durch eine natürliche Person vertreten werden, die bevollmächtigt ist, in ihrem Namen zu handeln (z. B. ein Geschäftsführer oder ein vertretungsbefugter Repräsentant). Die Angaben zu diesem Vertreter müssen in Abschnitt D.1 gemacht werden.

Beauftragt dieser Vertreter einen Rechtsanwalt mit der Vertretung der Organisation, sind sowohl Abschnitt D.2 als auch Abschnitt D.3 auszufüllen.

D.1. Vertreter der Organisation

38. Eigenschaft/Beziehung/Funktion (bitte Nachweis vorlegen)

39. Familienname

40. Vorname(n)

41. Staatsangehörigkeit

42. Anschrift

43. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

44. Fax

45. E-Mail

D.2. Rechtsanwalt

46. Familienname

47. Vorname(n)

48. Staatsangehörigkeit

49. Anschrift

50. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

51. Fax

52. E-Mail

D.3. Vollmacht

Der Vertreter der Organisation muss den sie vertretenden Rechtsanwalt durch seine Unterschrift im ersten der beiden nachfolgenden Felder ermächtigen, in seinem Namen zu handeln; der Rechtsanwalt muss mit seiner Unterschrift im zweiten Feld bestätigen, dass er die Vertretung übernimmt.

Hiermit bevollmächtige ich die in Abschnitt D.2 genannte Person, die Organisation in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

53. Unterschrift des Vertreters der Organisation

54. Datum

T T M M J J J J

z. B. 27/09/2015

Hiermit stimme ich zu, die Organisation in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

55. Unterschrift des Rechtsanwalts

56. Datum

T T M M J J J J

z. B. 27/09/2015

Elektronischer Schriftwechsel eComms zwischen Bevollmächtigtem und Gerichtshof

57. E-Mail für den eComms-Kontakt (wenn der Bevollmächtigte bereits eComms nutzt, geben Sie die bereits existierende E-Mail-Adresse für eComms an)

Mit Ihrer Unterschrift in diesem Feld stimmen Sie der Nutzung des eComms-Systems zu.

Beschwerdegegenstand

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist nach Artikel 35 Absatz 1 der Konvention müssen in diesem Teil des Beschwerdeformulars dargelegt werden (Abschnitt E, F und G). Es ist nicht möglich, diese Abschnitte leer zu lassen oder lediglich auf beigefügte Blätter zu verweisen. Siehe dazu Artikel 47 Absatz 2 der Verfahrensordnung und die Praktische Anordnung zur Einleitung des Verfahrens (nur in Englisch und Französisch verfügbar) sowie das „Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars".

E. Darlegung des Sachverhalts

58.
Dem Beschwerdeführer (Bf.), einem promovierten Diplom-Psychologen, wurde vorgeworfen, am 28.11.2014 einen Vollziehungsbeamten (Vb) beim Amtsgericht München durch Zusendung von Schriftstücken per E-Mail oder/und Telefax zu erpressen versucht zu haben. Der Vb hatte ein Schreiben von einer Seite Länge, das auf den 17.11.2014 datierte, ohne jegliche Anlagen dem Bf. per einfacher Post zugesandt. Der Briefumschlag wies einen Frankierstempel vom 19.11.2014 auf und das Porto betrug 60 Cent (was klar macht, das nur max. 3 Blatt Papier Inhalt gewesen sein konnten). Der Vb. behauptete, mit der Zwangsvollstreckungssache "ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice" aus Köln gegen Dr. Ralph Kutza mit der Vollstreckung von Forderungen und Kosten von 197,07 € beauftragt worden zu sein. Auftraggeber und Gläubiger konnte aber höchstens der Bayerische Rundfunk (BR), Anstalt des öffentlichen Rechts, in München sein, nicht der nicht einmal rechtsfähige Beitragsservice. Der Vb. unterschrieb sein Schreiben nicht eigenhändig, sondern es wurde maschinell ein nur unterschriftsähnlicher Schriftzug darin aufgebracht. Auch ein Dienstsiegel brachte der Vb., der laut Angabe auf dem Briefumschlag als Gerichtsvollzieher (GV) agierte, nicht an. Der verlangte Betrag wurde von ihm nicht näher aufgeschlüsselt. Es lagen dem einfachen Brief zudem keinerlei Anlagen bei, weder das Vollstreckungsersuchen des Auftraggebers, noch vor allem ein Ausstandsverzeichnis, das laut innerstaatlichem Recht als Schuldtitel zu fungieren hatte und zuzustellen war. Falls nicht bis 01.12.2014 der Betrag in bar gezahlt oder auf sein Konto überwiesen würde, würde er kostensteigernd die Vollstreckung vorantreiben. Antrag auf Einholung einer Vermögensauskunft und auf Erlass eines Haftbefehls liege ihm vor.

Der BR hatte am 01.12.2013 einen Gebühren-/Beitragsbescheid erlassen, mit dem 161,82 € an Rundfunkbeiträgen für Jan.-Sep. 2013 und 8,00 € Säummiszuschläge festgesetzt wurden. Hiergegen legte der Bf. am 23.12.2013 fristgerecht Widerspruch ein. In der Rechtsmittelbelehrung des BR hieß es, man erhalte bei etwaiger Ablehnung einen Widerspruchsbescheid vom BR, gegen den man dann vor dem Verwaltungsgericht Klage erheben könne. Doch der BR hielt sich nicht an seine verbindlich gegebene Zusage, zu der er auch gesetzlich verpflichtet war, und hat, ohne je einen Widerspruchsbescheid bzgl. des Widerspruchs vom 23.12.2013 erlassen zu haben, am 01.10.2014 ein Vollstreckungsersuchen an die Gerichtsvollzieherverteilerstelle des Amtsgerichts München (Vollstreckungsgerichtsadresse) geschickt. In ihm wurde wahrheitswidrig behauptet, jener Dezemberbescheid sei unanfechtbar geworden (bzw. habe ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung). Doch es konnte noch Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden und dabei auch eine Aussetzung der Vollstreckung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden. Da der BR zudem das Ausstandsverzeichnis nicht dem Bf. zustellte und auch keinen GV (oder den Vb.) damit beauftragte, dies zu tun(jedenfalls machte es der Vb. nicht), war die geplante Vollstreckung vom 4. Quartal 2014 rechtswidrig (Verstoß gegen Art. 19 Abs. 1 BayVwZVG, § 750 ZPO). Durch die (Fülle der) Fehler seitens des Vb. war die Rechtswidrigkeit für den Bf. offenkundig. Ob der BR involviert war, war für den Bf. am 28.11.14 noch unklar gewesen, da der Vb. nur dem Beitragsservice erwähnte, aber nirgends den BR.
Das Vollstreckungsersuchen, das der Bf. erst im März 2017 zu sehen bekam, beinhaltete keine Bezugnahme auf § 788 ZPO, sodass gar nicht beantragt wurde, Kosten für die Vollstreckung gleich beim Schuldner (dem Bf.) mitvollstrecken zu lassen. Der Bf. erhielt das unförmlich zugesandte, nicht unterschriebene Schreiben des Vb. ohne jegliche Anlagen am 20.11.2014. Das zweiseitige Anschreiben, das der Vb. laut Berufungsurteil als Anlage einer E-Mail vom 28.11.2014 erhielt, trug keine Unterschrift. Der Vb. wurde gefragt, ob er ernstlich glaube, der nicht-rechtsfähige Beitragsservice könne Auftraggeber einer Vollstreckung sein. Er wurde gebeten, unverzüglich Unterlagen wie den Vollstreckungsauftrag dem Schuldner nachzureichen. Er wurde darauf hingewiesen, dass seit 01.08.2012 die GVO nicht mehr den §1 enthalten, der besagt hatte, der GV sei Beamter im Sinne des Beamtenrechts. Ihm wurde mitgeteilt, dass an sich Zahlungsbereitschaft bestehe, doch die Rechtsmäßigkeit des Geforderten nicht klar genug sei, schon der Betrag sei nicht nachvollziehbar. Ein Widerspruchsbescheid des BR, der einzig Gläubiger sein könne, sei nicht ergangen. Der Vb. möge bitte seine Befugnis für sein Vorgehen nachweisen, aber auch den Auftrag an den Auftraggeber (Beitragsservice laut Vb.) zurückgeben.
Ein Vertrag über Schadensersatz, der offensichtlich als ironische-satirische Form von politischer Aktionskunst dem Vb. laut Berufungsurteil als Fax zuging, wies nur "ralph" als Namensschriftzug am Ende auf, statt einer Unterschrift mit mindestens dem Nachnamen "Kutza". Nach innerstaatlichem Recht der BRD ist es für Willenserklärungen und Verträge zwingend nötig, wirksam, d.h. (auch) mit dem Nachnamen, zu unterschreiben. Der Text des "Vertrags über Schadensersatz" machte klar, dass er nur "wirksam" sein können soll bei Vertragspartnern ohne hoheitliche Befugnisse, nicht aber bei Amtsträgern. Der 'Vertrag', der nicht greifen konnte, was dem Bf stets bewusst war, war evtl. geeignet, etwaige betrügerische Trittbrettfahrer abzuschrecken. Die Münchner Presse warnte im Frühjahr 2014 wiederholt vor Betrügern, die mit fingierten Schreiben zur Zahlung säumiger Rundfunkbeiträge per Überweisung auffordern würden. Darauf wies der Bf. die Gerichte hin.

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

59.
Der Bf. vertraute überdies darauf, dass für den Fall, dass ihn ein wirklicher Amtsträger angeschrieben habe, "es schon gutgehen" werde, d.h. dass der Vb. sich nicht durch als Drohung missverstandene Formulierungen zu einer rechtswidrigen Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt sehen werde. Somit fehlte für das zur Subsumtion nötige voluntative Element eines Vorsatzes. Denn es lag beim Bf. allenfalls bewusste Fahrlässigkeit vor, die bei (versuchter) Erpressung im Sinne des § 253 StGB nicht strafbar ist. Es lag zudem schon keine "Drohung mit einem empfindlichen Übel" vor. Abgesehen davon besagt nämlich die ständige, innerstaatlich höchstrichterliche Rechtsprechung, dass diese Voraussetzung als Tatbestandsmerkmal für Nötigung entfällt, wenn von diesem Bedrohten in gerade seiner Lage erwartet werden kann, dass er der Drohung in besonnener Selbstbehauptung standhält (BGH, Beschluss v. 13.01.1983 – Az. 1 StR 737/81). Der Vb. hielt hier der "Drohung" auch problemlos stand.
In den beiden Einvernahmen als Zeuge vor den Tatsacheninstanzen gab der Vb. offen zu, sein Schreiben nicht eigenhändig unterschrieben und es per einfacher Post an den Schuldner geschickt zu haben. Den Auftrag habe er an die Gerichtsvollzieherverteilerstelle zurückgegeben, weil er als Vb. (und eben nicht ein originärer GV) für weitere Schritte wie Abnahme der Vermögensauskunft oder Haftbefehlbeantragung nicht zuständig gewesen sei. Er habe dies nicht wegen des Anschreibens vom 28.11.2014 an ihn oder wegen des Vertrags über Schadensersatz gemacht.
Gegen rechtswidrige Diensthandlungen von Vollstreckungsbeamten ist es gemäß § 113 Abs. 3 StGB innerstaatlich sogar straffrei möglich, sich mit Gewalt oder Androhung von Gewalt zur Wehr zu setzen.
Trotz alledem wollten Staatsanwaltschaft München I und zunächst Amtsgericht München unbedingt Dr. Kutza abgestraft wissen. Das vermeintliche Opfer der versuchten Erpressung war beim Amtsgericht als Vollziehungsbeamter tätig. Die Strafanzeige erstattete am 09.12.2014 der damalige Präsident des Amtsgerichts München. Eine weitere aufsichtsführende Richterin dieses Amtsgerichts formulierte dabei bereits für die Staatsanwaltschaft nahezu wörtlich die zu erhebenden Vorwürfe samt Begründung vor. Die Strafrichterin des Amtsgerichts, deren Gehalts- und Karriereaussichten von der dienstlichen Bewertung durch den Präsidenten erheblich abhängen [es liegt z.Z. dem EuGH die Vorlagefrage eines Richters am Verwaltungsgericht Wiesbaden vor, ob er angesichts solcher Umstände unabhängiger Richter an einem unabhägigen Gericht sei; "Bereits die bloße Gefahr einer politischen Einflussnahme auf die Gerichte (durch Ausstattung, Personalzuweisung usw. durch das Justizministerium) kann eine Gefahr des Einflusses auf die Entscheidungen der Gerichte um deren unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinträchtigen bewirken", heißt es in der Vorlage mit dem Aktenzeichen C-272/19. "Nach alledem dürfte das vorlegende Gericht die europarechtlichen Vorgaben nach Art. 47 Abs. 2 GrCH eines unabhängigen und unparteiischen Gerichts nicht in diesem Sinne erfüllen."], tat dann das von ihr Erwartete. Sie verurteilte den Bf. zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu 20 € wegen eines angeblich untauglichen Versuchs einer Erpressung des Vb. "Opfer", "Ankläger" (d.h. Anzeigerstatter und Klage-Vorformulierer) und Richter stammten allesamt aus dem gleichen Stall, dem Amtsgericht München. In der Berufungsinstanz wurde dann noch deutlicher, dass sich das Gericht des politischen Drucks von Seiten des Bayerischen Justizministeriums gewahr war. [Man hatte zur unerbittlichen Hatz auf vermeintliche sog. "Reichsbürger" geblasen, allen voran im Bundesland Bayern, in dem im Jahr 2018 laut Bundesverfassungsschutzbericht mehr Verurteilungen wegen Nötigungs- und Erpressungsstraftaten sog. "Reichsbürger" erfolgten als in allen anderen Bundesländern zusammengenommen, was statisch signifikant den Missbrauch des StGB zu politischen Zwecken beweist, denn soziologisch, kriminologisch oder anderweitig wissenschaftlich ist solch eine Diskrepanz nicht erklärbar (zumal beim Ranking von Straftaten aus dem Bereich des angeblich recht nahe verwandten Feldes des Rechtsextremismus Bayern nur im Mittelfeld auf Position 7 rangierte).] Obwohl kurz vor Ende des 1. Hauptverhandlungstages der Berufung (13.11.2017), nachdem die Verteidigung dem Zeugen entlockt hatte, dass der Vb. mind. ein halbes Dutzend zitierter Passagen aus dem Anschreiben an ihn nicht als bedrohlich empfunden hatte, und nachdem dem Gericht überdies erläutert worden war, daß der Vb. sich wegen etlicher Verstöße gegen verbindliche europäische Datenschutzbestimmungen in der Tat schadensersatzpflichtig gemacht habe, schlug das Gericht nach kurzer Unterbrechung der Staatsanwaltschaft eine Einstellung gegen Geldauflage vor. Rigoros lehnte der Sitzungsvertreter des Staatsanwaltschaft das ab. Dieses Ereignis wurde im Protokoll verschwiegen. Denn sonst wäre unerklärlich gewesen, dass das LG plötzlich das Strafmaß des AG sogar verdoppelte. Die Staatsanwaltschaft war/ist nicht unabhängig von den Erwartungen des Landesjustizministers. [Die deutschen Staatsanwaltschaften bieten keine hinreichende Gewähr für Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive, um zur Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls (EuBH) befugt zu sein. Das hat die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) am Montag entschieden (Urteil vom 27.05.2019, Az. C-508/18).] Den Einfluss auf den VRiLG sah man im vollständigen Urteil besonders deutlich. Anders als im Urteil der Strafrichterin des AG hieß es plötzlich unwahr und den politischen Schauprozesscharakter entlarvend: "Die Bundesrepublik Deutschland wie auch den Freistaat Bayern mit deren sämtlichen staatlichen Organisationen erkennt der Angeklagte nicht an und beruft sich u.a. auf die Proklamation Nr. 2 der Militärregierung Deutschland-amerikanische Zone von Dwight D. Eisenhower." Der Bf. hat solches nie behauptet.
Mit freier richterlicher Beweiswürdigung (§ 261 StPO) hatte all das nichts mehr zu tun, vielmehr mit willkürlicher Verdrehung und vorsätzlicher Verkehrung vieler entscheidungsrelevanter Fakten ins glatte Gegenteil.

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

60.
Den Willkür- und Überraschungscharakter enthüllt der VRiLG im von ihm geschriebenen vollständigen Urteil an mehreren Stellen und bezogen auf entscheidungsrelevante Feststellungen, die weder von den tatsächlichen Zeugenaussagen des Vb gedeckt waren, noch von präsentierten Urkunden und Augenscheinsobjekten, noch von Erläuterungen (Einlassungen) der Verteidigung. Die Mehrzahl der Beweisanträge zur Verteidigung wurde unzulässig abgelehnt (§ 244 III StPO). Selbst bei ihrer Nichtzulassung musste sich das Berufungsgericht aufgrund seiner Amtsermittlungspflicht zur Erforschung der Wahrheit dazu gedrängt sehen, vertieft den Sachverhalten (Tatsachen und durch die präsentierten Beweismittel Impliziertes) auf den Grund zu gehen (§ 244 II StPO). Doch unter missbräuchlicher Anwendung der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 261 StPO) hat der VRiLG z.B. behauptet, der Vb. habe sein Schreiben vom 17.11.2014 eigenhändig unterschrieben. Dabei hatte dieser Vb. in beiden Zeugeneinvernahmen eingeräumt, dass der Namensschriftzug maschinell (bzw. vom Programm) auf das Scheiben kam. Dies sah man schon am Originalschreiben, das die Verteidigung präsentierte, klar anhand der bei normaler Sehfähigkeit gut erkennbaren Rasterung, die eine authentische eigenhändige Unterschrift nicht aufwiese. Der VRiLG behauptete auch, der Vb. habe sein Schreiben am 17.11.2014 an der Wohnung des Angeklagten hinterlassen. Damit wollte er implizit suggerieren, der Vb. habe es regelkonform ersatzzugestellt. Das hatte der Vb. nicht. Er gab in der Zeugeneinvernahme zu, es später vom Büro aus per einfacher Post verschickt zu haben, also nicht wie gesetzlich in der ZPO vorgeschrieben zugestellt zu haben. Zudem hat an beiden Berufungshauptverhandlungstagen sich die Kammer den originalen Briefumschlag intensiv angesehen, der zur Verteidigung präsentiert worden war. Er wies klar in blauer Farbe auf dem gräulichen Umschlag den Frankierstempel mit Datum 19.11.2014 und das Porto von 60 Cent auf, was das Urteil objektiv der vorsätzlichen Unwahrheit überführt, nur um sog. Feststellungen treffen zu können, die unerlässlich für die Verurteilung wegen einer angeblich begangenen Straftat waren.
Der VRiLG hat gleich an mehreren Stellen und teils widersprüchlich im Detail behauptet, der Vb. habe sich so sehr vor dem Schreiben des Bf. gefürchtet, dass er nur deswegen angsterfüllt den Vollstreckungsauftrag an die Gerichtsvollzieherverteilerstelle zurückgegeben habe (entlarvend schrieb er an anderer Stelle, er habe es an eine einzelne GV übergeben). Nichts davon hat der Vb. je als Zeuge ausgesagt. Er sagte vielmehr, selbstverständlich habe er sein amtliches Handeln zu keiner Zeit von dem am 28.11.2014 erhaltenen Schreiben/Vertrag abhängig gemacht. Sein Auftrag sei bereits erfüllt gewesen. Er sei für mehr bzw. weitere Schritte nicht mehr zuständig gewesen. Das Urteil des Amtsgerichts hatte hierzu noch mit den Aussagen des Vb. übereinstimmend dies auf S. 5 Mitte ausgeführt: "Anschließend habe er den Auftrag an die zuständige Gerichtsvollzieherin abgegeben, da auch eine Vermögensauskunft mit beauftragt war, welche nicht in seinem Zuständigkeitsbereich lag. Mit Übersendung des Zahlungsauftrags sei seine Tätigkeit erledigt gewesen."
Entgegen der konsistent unsinnigen Darstellung der Staatsanwaltschaft,des AG, des LG und des OLG konnte "das Vermögen des Beitragsservice" nicht geschädigt werden, denn dieser ist nicht einmal rechtsfähig. Damit sollte nur die von vornherein falsche Einschätzung und Vorgehensweise des Vb. gedeckt werden. Doch auch der BR als wirklicher Gläubiger konnte nicht geschädigt werden. Denn auch wenn sein Vorgehen vom Oktober 2014 rechtswidrig war, war er natürlich nicht daran gehindert, später - namentlich im April 2016 - ein neuerliches Vollstreckungsersuchen zu starten, bei dem es dem BR dann gelang, zwischenzeitlich wesentlich höhere aufgelaufene Beträge (inklusive der im Oktober 2014 verlangten) von einem Konto des Bf. pfänden zu lassen. Zudem sind jurist. Personen keine Menschen, welche erpresst werden können. Skurril war auch, dass seit der Formulierung des von der StA beantragten Strafbefehl bis zum Berufungsurteil konsistent dem Bf. unterstellt wurde, dem Vb. seien "exorbitant hohe Forderungen von bis zu 20 Mio. €" in Aussicht gestellt worden. Doch dieser mit großem Abstand betragshöchste Katalogpunkt im ohnehin nicht ernst gemeinten Schadensersatzvertrag bezog sich einzig auf die Wegnahme von leiblichen oder adoptierten Kindern. Den Behörden war klar, dass der Bf. keine solchen hat, und dass dies ohnehin nicht das geringste mit der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen zu tun haben könnte. Das Berufungsurteil enthält mehrere Verstöße gegen die Denkgesetze und allgemeinen Erfahrungssätze, die in der ~~der~~ Revisionsbegründungsschrift auch herausgearbeitet und dargestellt wurden. Zudem war es ein Verstoß gegen § 244 Absatz 3 Strafprozessordnung, etliche Beweisanträge unzulässig nicht zuzulassen. Dies war entscheidungsrelevant (§ 337 StPO), denn hätte man sie zugelassen, wäre anhand der Beweismittel (Urkunden, Augenscheinsobjekte, Zeugen) die Anklage in sich zusammengebrochen und ~~ein~~ zumindest ein wesentlich milderes Urteil gefällt worden, viel wahrscheinlich aber sogar ein Freispruch ausgesprochen worden. Selbst im Falle einer Nichtzulassung einzelner Beweisanträge musste sich das Berufungsgericht aber aufgrund seiner Amtsermittlungspflicht wegen ~~die~~ der bedeutsamen von der Verteidigung bzw. dem Bf. präsentierten Fakten und Begründungen bzw. Hintergrundinformationen dazu gedrängt sehen, vertieft den wirklichen Sachverhalten nachzugehen und zu begründen. Dies tat das Berufungsgericht nicht, wogegen es nicht minder willkürlich auch gegen den § 244 Absatz 2 Strafprozessordnung verstieß, was in gleicher Weise entscheidungsrelevant war.
Obwohl diese Willkürakte des Berufungsgerichts, die offensichtlich entscheidungsrelevant waren und auf denen das Urteil beruhte (§ 337 StPO), ausführlich und klar belegt in der Revisionsbegründung dargestellt wurden, hat das Revisionsgericht gemeint, materiellrechtlich wie verfahrensrechtlich sei das Berufungsurteil nicht zu beanstanden. Dabei igonierte es vorsätzlich höchstrichterliche BGH-Rechtsprechung (zur "Drohung mit einem empfindlichen Übel") zum klaren Nachteil des Bf. Damit hat nach AG und LG auch noch das Revisionsgericht in extremer Weise rechtliches Gehör willkürlich-unfair versagt.

F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde

61. Geltend gemachter Artikel	Erläuterung
Artikel 6 Absatz 1 (Recht auf ein faires Verfahren) der Europäischen Menschenrechts-konvention	Alles nachfolgend Angeführte wurde in allen innerstaatlichen Instanzen nicht Erwägung gezogen, weswegen in willkürlicher, unfairer Weise rechtliches Gehör versagt wurde. Da Vollstreckungsakte nach innerstaatlichem Recht der BRD in gesetzlich vorgeschriebener Weise förmlich zuzustellen, zu unterschreiben (und ggf. zu siegeln) sind und der Schuldtitel spätestens mit Beginn der Vollstreckung zuzustellen ist, was vorliegend alles nicht geschah, war der Vollstreckungsversuch rechtswidrig. Der Vb. war durch die zahlreichen Unzulässigkeiten - und auch durch von ihm gemachte Fehler in der Anwendung der deutschen Sprache, die von einem Beamten in solcher Funktion nicht zu erwarten wären - nicht als solches bzw. als ein Amtsträger vom Bf. erkennbar. Etwaige Gegenwehr gegen rechtswidrige Handlungen des Vb. mussten straffrei bleiben. Einmal unterstellt, es hätte doch eine Erpressung versucht werden sollen: Da der Gläubiger (BR) erst viel später, nämlich am 01.12.2017 seine Forderungen erfüllt bekam, war auch noch keineswegs am 28.11.2014 oder in den Monaten darauf von einem gescheiterten Versuch auszugehen. Da der Vb. sich nie wieder beim Bf. meldete und die Vollstreckung nicht vorantrieb, und der BR offenbar merkte, dass sein erstes Vollstreckungsersuchen vom 01.10.2014 rechtswidrig war, versuchte der BR es über eine Gerichtsvollzieherin mit einem gänzlich neuen Vollstreckungsersuchen vom 01.04.2016 erneut, zum Ziel zu gelangen. Da jene Gerichtsvollzieherin im Gegensatz zum Vb. das Vollstreckungsersuchen und das Ausstandsverzeichnis zumindest als Anlage für den Bf. beifügte, war der Vorgang nun transparenter und der Bf. erhob bereits einen Tag nach der Zustellung Anfechtungsklage sowie Vollstreckungsabwehrklage vr dem Verwaltungsgericht München, was die Gerichte als strafmildernden oder -befreienden Rücktritt vom Versuch (§ 24 StGB) hätten werten müssen, was jedoch ohne nähere Prüfung vom LG und OLG als nicht in Frage kommend verworfen wurde. All dies und das Folgende haben die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit in München im Freistaat Bayern verkannt und trotz ständigem Vorbringen (per Einlassung, Beweisanträgen und Anhörungsrügen) nicht beachtet oder in Erwägung gezogen. Bereits die Strafrichterin hat im vollständigen Urteil zur Hauptverhandlung vom 02.03.2017 behauptet, der Vb. habe sein Schreiben eigenhändig unterschrieben, obwohl sie wusste, weil es ihr gezeigt wurde, und der Vb. es selbst zugab, dass das unwahr war. Noch ärger trieb es in der Berufungsinstanz dann der VRiLG in seinem vollständigen Urteil nach den Hauptverhandlungstagen vom 13. und 20.11.2017. Er schrieb wissentlich zusätzlich die unwahre Behauptung ins Urteil, der Vb. habe sein Schreiben am 17.11.2017 an der Wohnung des Angeklagten hinterlassen, obwohl der Briefumschlag, den der Vb. bei der unförmlichen Versendung per Post verwendet hatte, das Datum 19.11.2017 beim Frankierstempel aufwies. Überdies behauptete er unwahr, der Vb. habe den Vollstreckungsauftrag zurückgegeben, weil er sich so sehr vor dem Schreiben des Angeklagten gefürchtet habe. Das widersprach dessen eigenen Aussagen als Zeuge und den Feststellungen der ersten Instanz hierzu diametral. Rechtsbeugendes Verhalten drängt sich somit als Verdacht zumindest auf. Offenbar war der politische Erwartungsdruck aus dem Justizministerium enorm hoch, um Dr. Kutza abgeurteilt zu bekommen. Mit rechtsstaatlichen Verhältnissen und einem fairen Verfahren gem. der Konvention hatte all dies nichts zu tun. Das rechtswidrige Vorgehen des Vb. musste aus Sicht der Münchner Justiz unbedingt vertuscht werden, sonst wäre eine Verurteilung wegen versuchter Erpessung umgehend hinfällig geworden. Auch dass das Revisionsgericht trotz der klaren Schilderung am Vorgehen des LG nichts auszusetzen hatte, verdeutlicht den hochgradig unfairen Charakter des Verfahrens. Die Anhörungsrüge wurde von ihm kurzerhand vom Tisch gewischt. Aber auch das Ausblenden höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Frage, wann überhaupt nur vom für die Subsumtion unter Nötigung oder Erpressung unabdingbaren Tatbestandsmerkmal Drohung mit empfindlichen Übel ausgegangen werden kann, war willkürlich, überraschend und unfair gehörsverletzend. Zur Krönung der Unfairness kam dann noch hinzu, dass auch das Bundesverfassungsgericht rechtliches Gehörs versagte und die Verfassungsbeschwerde des Bf. vom 08.07.2019 ohne Nennung jeglicher Gründe schlicht und rasch nicht zur Entscheidung annahm. Das erfuhr der Bf. am 25.07.2019.

Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde (Fortsetzung)

62. Geltend gemachter Artikel	Erläuterung
	Bei der Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe war gerügt worden die Verletzung von: Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in seiner Bedeutung als Willkürverbot, Art. 19 Abs. 4 GG wegen faktischer Verschließung des garantierten Rechtswegs in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 103 Abs. 1 GG (letztere jeweils grundrechtsgleich). Der Entzug des gesetzlichen Richters war vor allem deswegen gerügt worden, weil Vorlagefragen gem. Art. 267 AEUV nicht dem EuGH vorgelegt worden waren. Die OLG-Richter waren nicht gesetzlicher Richter, das war die des EuGH. Die enormen Verzögerungen, die einzig auf die Justizbehörden selbst zurückzuführen sind, sprechen dafür, dass man sich behördenseitig wohl der Unrechtmäßigkeit in der politisch motivierten Verfolgung des Dr. Kutza voll bewusst war. Man beugte sich aber offenbar dem Druck der bayerischen CSU-geführten Landesregierung, namentlich dem ehemaligen Landesjustizminister Winfried Bausback, der offenbar rigorose Aburteilung bei Personen, denen man willkürlich das Label "Reichsbürger" aufdrückte, verlangte.

– Beschränken Sie Ihre Angaben auf den für diesen Abschnitt vorgesehenen Platz –

G. Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Konvention

Bestätigen Sie für jeden Beschwerdepunkt, dass Sie die im betroffenen Land verfügbaren Rechtsbehelfe einschließlich aller Rechtsmittel eingelegt haben, und geben Sie zum Nachweis der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist auch das Datum an, an dem die letzte innerstaatliche Entscheidung erging und Ihnen zugestellt wurde.

63. Beschwerdepunkt	Angabe der eingelegten Rechtsmittel und Datum der letzten Entscheidung
alle (vor allem Artikel 6 - Recht auf faires Verfahren)	Einspruch vom 11.02.2016 gegen den Strafbefehl (über 40 Tagessätze zu 40 €) des Amtsgerichts München vom 03.02.2016 mit Az. 813 Cs 112 Js 227258/14. Rechtsmittel am 09.03.2016 gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 02.03.2017 mit gleichem Az. 813 Cs 112 Js 227258/14 über eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu 20 €. Revision (einlegt 20.11.2017; begründet - zur Niederschrift der Geschäftsstelle - am 15.01.2018) gegen das am 23.12.2017 zugestellte Urteil des Landgerichts München I vom 20.11.2017 mit Az. 24 Ns 112 Js 227258/14 über eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu 20 €. Anhörungsrüge gem. § 256a StPO vom 04.06.2019 gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 21.05.2019 mit Az. 5 OLG 14 Ss 215/18, mit dem die Revision als unbegründet verworfen wurde. Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht am 08.07.2019 (in Karlsruhe eingegangen am 09.07.2019) nach Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 28.06.2019 (unförmlich zugegangen am 03.07.2019), mit dem die Anhörungsrüge als zumindest unbegründet zurückgewiesen wurde. Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2019 mit Az. 2 BvR 1271/19 (ohne Nennung von Gründen), der mit einem Anschreiben, datiert auf den 23.07.2019, laut dem Frankierstempel der unförmlichen Postzusendung am 24.07.2019 an den Bf. verschickt wurde und am 25.07.2019 dem Bf. zuging. Die 6-Monats-Frist zur Geltendmachung der Menschenrechtsbeschwerde ist gewahrt.

64. Gibt es oder gab es einen Rechtsbehelf, der nicht eingelegt wurde?

- ○ Ja
- ● Nein

65. Wenn ja, welcher Rechtsbehelf wurde nicht eingelegt? Warum?

H. Angaben zu anderen internationalen Instanzen (sofern angerufen)

66. Haben Sie einen dieser Beschwerdepunkte einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt?

- ○ Ja
- ● Nein

67. Wenn ja, fassen Sie das Verfahren kurz und präzise zusammen (vorgetragene Beschwerdepunkte, Name der internationalen Instanz und Datum und Art der ergangenen Entscheidungen)

68. Haben Sie (der Beschwerdeführer) derzeit oder hatten Sie in der Vergangenheit andere Beschwerden vor dem Gerichtshof anhängig?

- ○ Ja
- ● Nein

69. Wenn ja, geben Sie im nachfolgenden Feld bitte die Beschwerdenummer(n) an

I. Liste der beigefügten Unterlagen

Sie sollten vollständige und lesbare *Kopien* sämtlicher Unterlagen beifügen. Unterlagen werden nicht an Sie zurückgeschickt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Kopien und keine Originale einzureichen. Sie MÜSSEN:

- **Unterlagen nach Datum und Art des Verfahrens sortieren;**
- **alle Seiten fortlaufend nummerieren; und**
- **Unterlagen NICHT heften, klammern oder kleben.**

70. Bitte führen Sie hier Ihre Unterlagen in chronologischer Reihenfolge mit knapper und präziser Beschreibung auf. Geben Sie für jedes Dokument die Seitennummer an, auf der es sich befindet

1.	Strafbefehl Amtsgericht München (03.02.2016, zugestellt 06.02.2016)	S.	1
2.	Urteil Amtsgericht München (vom 02.03.2017, zugestellt 28.03.2017)	S.	5
3.	Urteil Landgericht München I (vom 20.11.2017, zugestellt 23.12.2017)	S.	13
4.	Revisionsbegründung und Antragstellung (Niederschrift am 15.01.2018)	S.	44
5.	Beschluss Oberlandesgericht München (Ablehnung d. Revision) [21.05.201~~7~~9, zugegangen letzte Maiwoche 2019]	S.	162
6.	Anhörungsrüge (04.06.2019)	S.	170
7.	Beschluss Oberlandesgericht München (Ablehnung Anhörungsrüge) [28.06.2019, zugegangen 03.07.2019]	S.	189
8.	Verfassungsbeschwerde (08.07.2019, dem Bundesverfassungsgericht zugegangen am 09.07.2019)	S.	193
9.	Nichtzulassungsbeschluss Bundesverfassungsgericht (18.07.2019, zugegangen 25.07.2019)	S.	252
10.		S.	
11.		S.	
12.		S.	
13.		S.	
14.		S.	
15.		S.	
16.		S.	
17.		S.	
18.		S.	
19.		S.	
20.		S.	
21.		S.	
22.		S.	
23.		S.	
24.		S.	
25.		S.	

Sonstige Anmerkungen

Haben Sie weitere Anmerkungen zu Ihrer Beschwerde?

71. Anmerkungen

Aus Sicht des Bf. liegt ein politischer Schauprozess vor. Alle Instanzen hatten Angst, der Angeklagte oder einer der vielen Zuschauer könne eine Tonaufzeichnung der Hauptverhandlungen anfertigen. Dem Bf. versuchen die bayerischen Behörden partout anzudichten, er sei ein sog. "Reichsbürger", was unwahr ist, vom Bf. entschieden zurückgewiesen wird, und selbst bei Zutreffen nicht zur Folge haben dürfte, dass Angeklagten Grundrechte aus der Konvention entzogen werden und Prozesse zur Farce werden. Nun droht akut Ersatzhaft (<= 80 Tage). Zudem ist nun ein weiterer Erpressungsprozeß anhängig.

Erklärung und Unterschrift

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

72. Datum

0	2	0	1	2	0	2	0
T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2015

Der/die Beschwerdeführer oder der/die Bevollmächtigte(n) müssen in diesem Feld unterschreiben.

73. Unterschrift(en) ◉ Beschwerdeführer ○ Bevollmächtigte(r) - bitte Zutreffendes ankreuzen

Bestätigung der Kontaktperson

Bei mehreren Beschwerdeführern oder Bevollmächtigten geben Sie bitte Name und Anschrift derjenigen Person an, mit der der Schriftwechsel des Gerichtshofs erfolgen soll. Wenn der Beschwerdeführer vertreten wird, erfolgt der Schriftwechsel des Gerichtshofs nur mit diesem Vertreter (Rechtsanwalt oder nicht anwaltlicher Vertreter).

74. Name und Anschrift ◉ des Beschwerdeführers ○ des Bevollmächtigten - bitte Zutreffendes ankreuzen

Dr. Ralph Kutza
c/o [redacted]
Linkstr. 82
80933 München
Bundesrepublik Deutschland

Unterschreiben Sie das vollständig ausgefüllte Beschwerdeformular und senden Sie es an:

The Registrar
European Court of Human Rights
Council of Europe
67075 STRASBOURG CEDEX
FRANCE

893669e1-66ca-4653-b9e0-2de2561a694b